



Kassensysteme unterliegen strengen Auflagen, vor allem in der Gastronomiebranche.

## KASSEN UND KASSENSYSTEME

# Bargeldbranchen unter Generalverdacht

Nur Bares ist Wahres, weiß der Volksmund. Doch so mancher Wirtschaftspolitiker und Finanzexperte sähe das Bargeld nur zu gerne komplett abgeschafft. Bargeldbranchen wie die Gastronomie geraten immer mehr unter Druck.

Text: **Volker Zwick**

**S**teuerhinterziehung und illegale Geschäfte sind unter anderem die Vorwürfe, die im Raum stehen, wenn es um die Bezahlung mit Bargeld geht – und so wundert es nicht, dass all die Branchen, in denen viel mit Bargeld abgewickelt wird, vom Friseur bis zum Restaurant, gerne mit diesem Vorwurf konfrontiert werden. Denn wird ein Posten nicht eingebucht und das Geld statt in die Kasse in die Tasche gesteckt, weiß das Finanzamt davon erst einmal nichts.

Unter anderem um dies zu unterbinden, wurden und werden die Regeln für die Bargeldgeschäfte und die hierfür eingesetzten Kassensysteme seit einiger Zeit ständig verschärft. So lief beispielsweise En-

de Dezember 2016 eine Übergangsfrist für Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und permanenten Speicher aus. Zum Januar dieses Jahres wurde außerdem die sogenannte Kassennachschau eingeführt und für 2020 und die Folgejahre sind ebenfalls schon Verschärfungen angekündigt.

Um leicht verständlich zu erklären, wie eine Kasse heute ausgestattet sein muss, damit es keinen Ärger mit den Aufsichtsbehörden gibt, lassen wir einige praxiserprobte Experten aus der Kassensystembranche zu Wort kommen: „Die wichtigste Grundvoraussetzung, um eine Prü-



QUELLE: ADDIPOS

Kai Grobusch (re.), Geschäftsführer der Addipos GmbH, rät zu unbedingter Nachvollziehbarkeit, um unangenehme Folgen einer Kassennachschau zu vermeiden.

fung möglichst unbeschadet zu überstehen, ist, dass alle eingegebenen Daten ad hoc in einem unveränderlichen Fiskal-Journal gespeichert werden. Ein modernes und fiskalkonformes Kassensystem regelt diese korrekte Verarbeitung und Speicherung für den Gastronom automatisch“, erklärt Kay Taubert, Director Indirect Sales bei der Gastrofix GmbH, und fährt fort: „Außerdem sollten Gastronomen und Hoteliers darauf achten, dass die Daten nicht in der Kasse selbst verbleiben, sondern final auf sicheren externen Speichern in zertifizierten Rechenzentren abgelegt werden.“

Andreas Jonderko, Geschäftsführer der gastronomi GmbH, ergänzt: „In jedem Fall muss die Kasse über die seit 2017 verpflichtende GoBD-Schnittstelle verfügen, damit der Prüfer die Daten in die Software des Finanzamtes importieren kann. Zusätzlich muss die Kasse den aktuellen Datenschutzrichtlinien der EU entsprechen, da darin kunden- und mitarbeiterbezogene Daten gespeichert werden. Des Weiteren ist der Gastronom dazu verpflichtet, seine Daten mindestens zehn Jahre aufzubewahren und jederzeit dem Prüfer verfügbar zu stellen. Neben der herkömmlichen Bonierung muss das Kassensystem



QUELLE: ORDERBIRD

**„Jede einzelne Buchungsänderung muss im System sichtbar sein und Manipulationen müssen ausgeschlossen sein.“,**

weiß Patrick Brienen, Mitbegründer von orderbird.

außerdem in der Lage sein, eine buchhalterisch korrekte DIN-A4-Rechnung zu erstellen. Diese Besonderheit ist verpflichtend für Geschäftsessen ab einer Höhe von 250 Euro.“

Mahnende Worte findet Christian Priesmeier, Leiter Qualitätssicherung bei der 42 GmbH: „Eine gut geführte Kasse und ein modernes Kassensystem sind nicht allein ausschlaggebend für eine problemlose Finanzamtsprüfung. Betriebliche Arbeitsweisen und entsprechende Unterlagendokumentationen, Handbücher, Verfahrensdokumentationen und auch Installations- und Aufstellungsprotokolle spielen hier ebenfalls eine Rolle.“

### Die Zeit wird knapp bis 2020

Hintergrund: Ähnlich wie die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) in Österreich wird ab 2020 auch in Deutschland eine Sicherheitseinrichtung Pflicht, die dem Finanzamt gemeldet werden muss.

## Vorankündigung Gastware Version 7

Zum Herbst 2018 ist es so weit: Die neue Kassensoftware Gastware Version 7 kommt auf den Markt. In der komplett neu überarbeiteten Gutscheinverwaltung besteht die Möglichkeit, eine maximale Gutscheinanzahl für bestimmte Veranstaltungen oder auch ein Verfallsdatum zu hinterlegen. Auch eine Integration zum Verbuchen von Wertbons (Toiletten etc.) und die aktuelle ePAY-5 Schnittstelle für bargeldlose Payments sind hinzugekommen. Artikel mit EAN Codes können nun mit individuellen Preis- und Gewichtsangaben versehen werden. Für den Bereich des Einzelhandels besteht die Möglichkeit, Retouren für Rücknahmen von Artikeln zu buchen.

Auch das Zusammenspiel der beiden Software-Linien Gastware Kassensysteme und Resware Hotelsoftware hat sich nochmals verbessert. Getreu dem Motto „Alles aus einer Hand“ haben Kunden mit den leistungsfähigen Komplettlösungen nur noch einen Ansprechpartner, egal ob Gastware im Restaurant, Resware im Hotel oder beides kombiniert eingesetzt wird.

BEST PRACTICE

Andreas Jonderko erklärt die Details: „Danach hat das Aufzeichnungssystem, also die Kasse, ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine digitale Schnittstelle aufzuweisen, die jeweils zertifiziert werden müssen. Diese sollen sicherstellen, dass Kassendaten nicht nachträglich manipuliert werden können.“

Außerdem ist ab dem 1. Januar 2020 die elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen verpflichtend. Dem Gast muss ein Beleg zur Verfügung gestellt werden, entweder elektronisch oder in Papierform.

Lars Brandhorst, Vertriebsleiter Gastware Kassensysteme und Resware Hotelsoftware bei der PC Computer-Studio Schrey GmbH, erläutert die Sicherheitseinrichtungen für die Kassen so: „Diese Sicherheitseinrichtungen werden aus drei Bestandteilen bestehen: Dem Sicherheitsmodul, dem Speichermedium und der digitalen Schnittstelle. Durch das Sicherheitsmodul sollen alle Eingaben von Beginn an so protokolliert werden, dass diese später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf dem Speichermedium werden dann wiederum die Einzelaufzeichnungen für die

**RESWARE Hotelsoftware** **GASTWARE Kassensysteme**  
**Hotelsoftware und Kasse aus einer Hand!**



www.gastware.de Tel. 05631-97570 www.resware.de

Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unveränderbar gespeichert. Die digitale Schnittstelle soll dann eine Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.“

Kai Grobusch, Geschäftsführer beim Kassensystemanbieter Addipos GmbH, sieht den vorgegebenen Zeitrahmen skeptisch: „Eine strategische Vorbereitung auf die Umstellung ist heute nicht mehr möglich, dank der knappen gesetzlichen Zeitvorgaben und der unvollständigen Finalisierungen der Regierung.“ Er gibt zu bedenken: „Das Produkt, welches am 1. 1. 2020 installiert beim Kunden stehen soll, müsste heute schon fertig gestellt sein und verkauft werden können.“

Lars Brandhorst empfiehlt bei Neuanschaffung, darauf zu achten, „dass das Kassensystem bereits mit einer Sicherheitseinrichtung ausgerüstet ist oder ein solches nachgerüstet werden kann. Andernfalls darf ein nicht nachrüstbares bzw. nicht per Update aktualisierbares Kassensystem nur bis zum 31. Dezember 2022 genutzt werden“.

### Damoklesschwert Kassennachschau

Patrick Brienen, Mitgründer von orderbird, verweist auf ein weiteres Problem, nämlich auf die unangekündigte Kassennachschau durch das Finanzamt: „Dabei wird in der Gastronomie direkt die Kassennachschau geprüft und den Mitarbeitern ganz genau auf die Finger geschaut: Werden Bestellungen sauber aufgenommen und abkassiert? Das heißt für das gesamte Team: Allzeit bereit zu sein für den Fall der Fälle.“



QUELLE: PC COMPUTER-STUDIO SCHREIBY

**„Ab 2020 müssen alle im Unternehmen genutzten Kassensysteme dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.“,**

sagt Lars Brandhorst, Vertriebsleiter Gastware Kassensysteme & Resware Hotelsoftware.

Jens Reckendorf von der Vectron Systems AG verdeutlicht, wie dies in der Praxis abläuft: „Im Gegensatz zu einer Betriebsprüfung, die angekündigt werden muss und die Vergangenheit prüft, kontrolliert die Kassennachschau die korrekte Kassennachführung zum Zeitpunkt der Prüfung. Um beispielsweise fehlende Buchungen zu belegen, können Steuerbeamte verdeckt Testkäufe durchführen. Erst für die Durchführung der Kassennachschau muss ein Dienstaussweis vorgelegt werden.“

Bei der Kassennachschau muss den Finanzbeamten der Zugriff auf die Einzelaufzeichnungen ermöglicht werden, damit diese z. B. die Aufzeichnung ihrer Testkäufe überprüfen können. Zudem ist ein Kassennachsturz möglich, um den Soll-Bestand gemäß Kassenbericht mit dem ausgezahlten Ist-Bestand vergleichen zu können. „Bei einem Kassennachsturz werden sämtliche Bargeldbestände in einem Betrieb bzw. in einer Filiale ermittelt. Um jederzeit einen Kassennachsturz durchführen zu können, ist es erforderlich, alle Veränderungen (Wechselgeldeinlagen, Trinkgelder, Abschöpfungen, etc.) zu erfassen“, so Reckendorf weiter.

Und Kassennachschau werden durchaus durchgeführt, wie uns die exemplarisch angefragten Finanzbehörden der Bundesländer bestätigten. „Im ersten Halbjahr 2018 wurden in Niedersachsen 870 Kassennachschau nach § 146b Abgabenordnung (AO) durchgeführt“, verdeutlicht Kai Bernhardt, Pressesprecher beim Niedersächsischen Finanzministerium. Allerdings gibt es hier, wie auch in den anderen angefragten Bundesländern, noch keine belastbaren Erfahrungen oder statistischen Auswertungen.

Mit ein Grund hierfür dürfte sein, dass „erst mit einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Mai 2018 ein sogenannter Anwendungserlass zu § 146b Abgabenordnung (darin ist die Kassennachschau geregelt) erlassen wurde“, erklärt Martina Schäfer vom Ministerium für Finanzen in Baden-Württemberg. Sie ergänzt: „Mit diesem Anwendungserlass stehen die notwendigen Regeln zum Einsatz von Kassennachschau fest.“ und verdeutlicht: „Von den Erfahrungen ausgehend, die Kassensystemprüfer in Baden-Württemberg seit 2014 machen, ist zu erwarten, dass es auch bei Prüfungen im Rahmen von Kassennachschau zu abweichenden Steuerfestsetzungen kommen wird. Die Kassensystemprüfer wirkten im Jahr 2017 bei 372 Betriebsprüfungen mit. Das festgesetzte Mehrergebnis aus diesen Fällen betrug allein für Feststellungen im Zusammenhang mit der Kasse rund 9,8 Millionen Euro.“

Kai Grobusch von Addipos berichtet von seinen ersten Erfahrungen bei den Kassennachschau, denn im Falle einer Prüfung wenden sich die Gastronomen gerne auch an den Kassensystemhersteller: „Die Prüfer stürzen sich auf die Gastronomie. Gerade in den Gastronomien, wo die Inhaber selber mitarbeiten, ist die Gefahr am Größten, dass das Geld verschwindet. Somit liegt die Zielgruppe vorerst auf kleineren Unternehmen.“

Und er warnt abschließend: „Wussten Sie schon von der Bonbox beim Finanzamt? Dort können die Prüfer oder Kollegen einfach Bons einwerfen z. B. vom letzten Restaurantbesuch, wenn der Verdacht besteht – hier sollte mal geprüft werden.“

Tipp: Lesen Sie auf [www.gastronomie-hotellerie.com](http://www.gastronomie-hotellerie.com) das Interview mit Herrn Stefan Härtl von der Steuerberatung Härtl / S. Härtl aus München, der unter anderem die gesetzlichen Vorschriften und Fallstricke aufzeigt und Tipps für die Praxis gibt.

## Übersicht: Finanzamtskonforme Kasse

**Jens Reckendorf, CTO Vectron Systems AG, verrät die Einzelheiten:**

1. „Um finanzamtskonform zu sein, muss eine Kasse bereits seit November 2010 Einzelaufzeichnungen jedes Vorgangs speichern.“ Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums heißt es, dass alle Buchungsdaten im Detail sowie weitere Daten elektronisch und unveränderbar aufgezeichnet sowie mindestens 10 Jahre archiviert werden müssen. „Steuerlich relevant sind danach Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten.“
2. „Ferner legen die Finanzbehörden großen Wert darauf, dass die Vollständigkeit der Daten prüfbar ist, z. B. durch fortlaufende Nummern.“ Dabei kann die Archivierung auch in einem nachgeschalteten System erfolgen.
3. „Die Daten müssen bei Betriebsprüfungen elektronisch in einem auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden, womit eine direkte Schnittstelle zur IDEA-Software der Prüfer gemeint ist. Fehlen die geforderten elektronischen Daten oder werden andere formale Fehler in der Kassennachführung gefunden, droht die Schätzung der Einnahmen, was zu hohen Steuernachzahlungen führen kann.“
4. „Die Übergangsfrist, in der nicht-umrüstbare Systeme noch genutzt werden durften, lief Ende 2016 aus. Ab 2020 muss jede Kasse laut Kassensicherungsverordnung zudem mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein.“